

Düsseldorf, den 26. Januar 1958

Die Unterzeichneten Rechtsanwälte sind in dem beim Bundesgerichtshof anhängigen Strafverfahren gegen die Herren Dr. Frenkel, Dr. Mertens, Hartmann und Frau Alice Stertzenbach (Akt. Z.: 1 StE 7/57) als Verteidiger tätig. Die Anklageschrift des Herrn Generalbundesanwalts vom 2. August 1957 legt unseren Mandanten Verbrechen und Vergehen im Sinne der §§ 90 a (verfassungswidrige Vereinigung), 91 (verfassungsveräterische Zersetzung), 129 in Verbindung mit 94 (kriminelle Vereinigung) des Strafgesetzbuchs zur Last. Diese Straftatbestände sollen unsere Mandanten durch führende Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen bzw. im Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte verwirklicht haben. Nach der Anklageschrift haben beide Vereinigungen die Rechtsprechung des 3. (früher 6.) Strafsenats des Bundesgerichtshofs in politischen Strafsachen kritisiert und angegriffen, zum Teil unter Nennung der Namen der Richter.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat die Verteidigung schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens mündlich darauf hingewiesen, daß die geschäftsordnungsgemäß mit dieser Sache befaßten Richter des 3. Strafsenats, insbesondere der amtierende Herr Senatspräsident Dr. Geier, selbst betroffen und deshalb nach § 22 Nr. 1 StPO kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes in diesem Verfahren ausgeschlossen sind.

Unter dem 9. Oktober 1957 hat nun Herr Senatspräsident Dr. Geier folgenden „Vermerk“ in die Gerichtsakten gemacht:

„Der Senat hat die Frage erörtert, ob an der Rechtsauffassung im Urteil vom 5. 5. 1954 (6 StR 17/54) uneingeschränkt festzuhalten sei und demzufolge unter Zugrundelegung dieser Rechtsmeinung geprüft werden müsse, ob Mitglieder des Senats kraft Gesetzes an der Ausübung des Richteramtes in dieser Sache ausgeschlossen seien.

Der Senat ist einhellig zu der Auffassung gelangt, daß bei erneuter Prüfung die in 6 StR 17/54 ausgesprochene Ansicht aus tatsächlichen wie auch aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden könne.

9. 10. 1957 Geier“

Hieraus geht hervor, daß der Senat „einhellig“ zu der Meinung gekommen ist, seine eigene Rechtsprechung zu § 22 Nr. 1 StPO¹ unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsmeinung in Zukunft dahingehend abzuändern, daß in diesem Verfahren ein gesetzlicher Ausschließungsgrund nicht gegeben ist. Herr Senatspräsident Dr. Geier und die Herren Bundesrichter Weber, Dr. Jagusch, Dr. Wiefels und Wirtzfeld erließen demgemäß am 21. November 1957 den Eröffnungsbeschluß in dieser Sache.

Anschließend übergab jedoch Herr Senatspräsident Dr. Geier den Vorsitz in diesem Verfahren Herrn Bundesrichter Dr. Jagusch.

Auf Grund des Eröffnungsbeschlusses sollte die Hauptverhandlung — unter Nichtbeachtung der Einwendungen der Verteidigung — am 14. Januar 1958 beginnen.

Kurz vor Beginn der Hauptverhandlung wurde mitgeteilt, daß der Termin aufgehoben sei. Später wurde als Grund der Terminaufhebung die Erkrankung des vorgesehenen Vorsitzenden, Herrn Bundesrichter Dr. Jagusch, mitgeteilt. An die Stelle des erkrankten Vorsitzenden trat Herr Bundesrichter Dr. Willms. Bei Akteneinsicht stellte Dr. Willms fest, daß er möglicherweise durch die Handlungen der Angeklagten selbst verletzt sein könnte und demgemäß nach § 22 Nr. 1 StPO kraft Gesetzes als Richter in diesem Verfahren ausgeschlossen sei.

Diese Erklärung des Herrn Bundesrichters Dr. Willms war der Anlaß dafür, daß auch zwei weiteren Mitgliedern des Senats und Unterzeichnern des Eröffnungs-

beschlusses, nämlich Herrn Senatspräsidenten Dr. Geier und Herrn Bundesrichter Weber, Bedenken kamen.

Dem Senat liegen nunmehr die Anzeigen des Senatspräsidenten Dr. Geier und der Bundesrichter Dr. Willms und Weber gemäß § 30 StPO² zur Prüfung vor. Eigenartigerweise wurde zwar der Herr Generalbundesanwalt um seine Stellungnahme zu diesen Anzeigen ersucht, die Verteidigung aber bei dieser überaus wesentlichen Frage ausgeschaltet. Sie hat nur zufällig von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten.

Nach den Informationen der Verteidigung setzt sich der Rumpfsenat, der nunmehr gemäß § 30 StPO zur Beschlußfassung berufen ist, aus folgenden Senatsmitgliedern zusammen: 1. Herr Bundesrichter Dr. Mannzen, 2. Herr Bundesrichter Dr. Wiefels und 3. Herr Bundesrichter Wirtzfeld.

Aber auch diese drei Bundesrichter sind gleichfalls im Sinne des § 22 Nr. 1 StPO verletzt und deshalb von jeglicher richterlichen Mitwirkung in diesem Verfahren ausgeschlossen.

Die vom Herrn Generalbundesanwalt als Beweis für die strafbare Kritik in der Anklageschrift zitierten Äußerungen der beiden Vereinigungen richten sich vornehmlich gegen die politische und rechtliche Grundkonzeption, die in den Urteilen des 3. (früher 6.) Strafsenats des Bundesgerichtshofs in politischen Strafsachen entwickelt worden ist. So werden in der Anklageschrift z. B. Kritiken an den „Entscheidungen des BGH in den Revisionsachen wegen Staatsgefährdung“ (S. 237) und an der „Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs... wegen Hochverrat und Staatsgefährdung“ (S. 88) zitiert. Damit sind alle Bundesrichter, die im 3. Strafsenat amtieren und Anteil an dieser von der Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen und dem Zentralrat angegriffenen Rechtsprechung haben, in diesem Verfahren selbst betroffen.

Die Herren Bundesrichter Dr. Mannzen, Dr. Wiefels und Wirtzfeld sind seit langer Zeit Mitglieder des 3. Strafsenats und haben als solche bei der Bildung der angegriffenen Rechtsmeinungen des Senats entscheidend mitgewirkt. Deshalb treffen sie die Angriffe, welche die Angeklagten gegen diese Rechtsprechung gerichtet haben, auch persönlich.

Es wirkte z. B. Herr Bundesrichter Dr. Wiefels in dem Revisionsverfahren gegen den ehemaligen Funktionär der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, Clemens, (Akt. Z.: 3 StR 4/57) als Richter mit. Dieses Revisionsurteil bestätigt ausdrücklich die vom Senat im Verfahren gegen Gampfer u. a. aufgestellte, von dem Zentralrat ausweislich der Anklageschrift scharf wegen ihrer politischen Tragweite kritisierte Begründung (S. 172).

Herr Bundesrichter Dr. Mannzen wirkte in dem Verfahren gegen Angehörige der Sozialdemokratischen Aktion mit. In diesem Verfahren stützte der Senat die Urteilsbegründung ausdrücklich auf die besonders im Dritten Reich zur Verfolgung von politischen Überzeugungstätern entwickelte „finale Handlungslehre“. Diese Lehre ist von der Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen wiederholt als „faschistische Rechtsanschauung“ bezeichnet worden. Diese Kritik ist von der Anklage ausdrücklich als Beweismittel für die angeblich verfassungswidrige Zielsetzung dieser Vereinigung vorgebracht worden (vgl. S. 92, 96).

Herr Bundesrichter Wirtzfeld hat in den Verfahren gegen Gampfer, Klose u. a. (Akt. Z.: StE 213/52) mitgewirkt. An letzterem Verfahren war auch Herr Bundesrichter Dr. Jagusch beteiligt. Auch hier ist die Kritik des Zentralrates an der Urteilsbegründung des Senats im Verfahren gegen Gampfer u. a. ebenfalls Bestandteil der Beweismittel der Anklage (vgl. S. 172).

Bei dieser Sachlage würden alle drei Bundesrichter mit ihrer Entscheidung über die Anzeigen nach § 30

= § 30 lautet:

„Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuches zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.“

¹ § 22 Nr. 1 lautet:

„Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist“ ... ■